E. I. Arealüberbauungen

Art. 24 Art. 53 Zulässigkeit, Mindestfläche, Anforderungen

Zulässigkeit

¹ Arealüberbauungen sind in allen Zonen zulässig, soweit sie nicht durch Eintrag im Zonenplan ausgeschlossen sind in den Kernzonen, in der W2 / 30 % sowie in den Industrie- und Gewerbezonen nicht zulässig.

Anforderungen

- ⁴ Gestützt auf § 71 PBG sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu beachten: Einhalten des Standards Minergie und Erfüllen der Anforderungen des alters- und behindertengerechten Bauens zumindest im Folgenden über das gesetzliche Mindestmass hinausgehenden Umfang: stufenlose Zugänge alle Wohnungen und Anpassbarkeit aller Wohnungen an die Ansprüche des alters- und behindertengerechten Bauens.
- Nachweis einer nachhaltigen Energielösung gemäss Richtlinie für nachhaltige Energiekonzepte
- Nachweis eines Mobilitätskonzepts mit dem Ziel der Reduktion des MIV-Verkehrsaufkommens
- Berücksichtigung des Lokalklimas und Förderung der Biodiversität

Ausschluss der Arealüberbauung in Zonen mit geringerer Ausnützung sowie in den Kernzonen und IG-Zonen (vgl. Erläuterungsbericht)
Anpassung nach öff. Auflage:
Vereinfachung der Formulierung. In der W3 soll die Arealüberbauung ebenfalls zugelassen werden.

Angleichung der Anforderungen an Anforderungen bei Gestaltungsplänen (Nachweis nachhaltige

Energielösung und Mobilitätskonzept),

Aufhebung Anforderungen an

behindertengerechtes Bauen, es gelten die gesetzlichen Anforderungen (vgl.

Erläuterungsbericht).

Anpassung aufgrund Prüfung durch ARE:

Die Anforderungen an die

Arealüberbauung sind in §71 PBG

festgelegt. Die BZO kann lediglich

präzisierende, keine ergänzenden

Bestimmungen machen. Die vorliegenden Bestimmungen präzisieren die Anforderung

gemäss §71 Abs. 2 Buchstaben c) und e)

PBG. Der Verweis auf die Richtlinie sollte

nicht in der BZO erfolgen, sondern kann im

Erläuterungsbericht erwähnt werden.

Art. 26 Art. 55 Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften

Qualitative Grundanforderungen ¹ Mit Ausnahme des Ergänzungsplans Städtebau Mittelort / Riedhof sind bei

Gestaltungsplänen Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung gemäss § 71 PBG erreicht wird. Gestützt auf § 71 PBG sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu beachten:

- Nachweis einer nachhaltigen
 Energielösung gemäss Richtlinie für nachhaltige Energiekonzepte
- Nachweis eines Mobilitätskonzepts mit dem Ziel der Reduktion des MIV-Verkehrsaufkommens
- Berücksichtigung des Lokalklimas und Förderung der Biodiversität

Redaktionelle Anpassung. Ergänzung der Anforderungen (Angleichung an Anforderungen bei Arealüberbauungen), es gelten die gesetzlichen Anforderungen (vgl. Erläuterungsbericht)

Anpassung nach öff. Auflage: Anpassung der Reihenfolge. Ergänzung Punkt c)
Berücksichtigung Lokalklima und
Biodiversität.

Anpassung aufgrund Prüfung durch ARE:
Obwohl der Ergänzungsplan Städtebau
Mittelort / Riedhof Festlegungsinhalte eines
öffentlichen Gestaltungsplans enthält,
werden Bauten und Anlagen innerhalb des
Perimeters von diesen Anforderungen
ausgeschlossen, Zweck des
Ergänzungsplan ist nämlich nicht die
besonders gute Gestaltung der Bauten und
Anlagen, sondern die Sicherung der
städtebaulichen Ziele gemäss der
Testplanung Au.
Die Anforderungen gemäss §71 PBG sind
abschliessend. Die BZO kann lediglich
präzisierende, keine ergänzenden

Bestimmungen machen. Die vorliegenden Bestimmungen präzisieren die Anforderung gemäss §71 Abs. 2 Buchstaben c) und e) PBG. Der Verweis auf die Richtlinie sollte nicht in der BZO erfolgen, sondern kann im Erläuterungsbericht erwähnt werden.

Art. 57 Sonderbauvorschriften Mittelort

¹ Das im Zonenplan bezeichnete Gebiet Grundsatz Mittelort / Riedhof nach den

folgenden Sonderbauvorschriften im Sinne von § 79 ff. PBG überbaut werden. Soweit die Sonderbauvorschriften nichts Besonderes regeln, ailt die leweils-

BZO gelten die zonengemässen Bauvorschriften und der Ergänzungsplan Städtebau Mittelort / Riedhof.

Ausnützungsziffer ² Die Ausnützungsziffer kann auf max.

130 % erhöht werden.

³ Die mögliche Vollgeschosszahl kann auf Vollgeschosse

max. 6 erhöht werden.

Gesamthöhe ⁴ Die Gebäudegesamthöhe darf eine Kote

Aufbauten.

⁵ Dächer sind als Flachdächer Dachgestaltung

Nichtwohnanteil Art. 49 820 kann auf 30 % reduziert

Preisgünstiger

realisierten anrechenbaren Flächen müssen dem preisgünstigen Wohnraum gemäss § 49b PBG dienen. Als anrechenbare Flächen zählen alle dem

verwendbaren Räume in Voll-, Dach- und Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen.

Anpassung nach öff. Auflage: Einführung von Sonderbauvorschriften (vgl. Erläuterungsbericht).

Anpassung aufgrund Prüfung durch ARE: Präzisierung. Mit den SBV kann von den Bestimmungen der BZO sowie des Ergänzungsplans abgewichen werden, falls die SBV dies vorsehen (insb. betreffend

Gesamthöhe siehe Abs. 4 nBZO und Art. 5

Anpassung aufgrund Prüfung durch ARE:

Die SBV müssen eine einheitliche Gestaltung bezwecken. Es werden Flachdächer im Gebiet angestrebt. Ohne die Vorschrift wäre die Realisierung von

Satteldächern möglich.

Abs. 2 Ergänzungsplan).

Qualitative Grundanforderun8 Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung gemäss § 71 PBG erreicht wird.

Gestützt auf § 71 PBG müssen sind isbesondere die folgenden Anforderungen dülk werden zu beachten:

a) Nachweis einer nachhaltigen Energielösung gemass Richtlin

b) Nachwels eines Mobilitätskonzepts mit dem Ziel der Reduktion des MIV-

c) Berücksichtigung des Lokalklimas und Förderung der Biodiversität

Konkurrenzverfahren

9 Es ist ein Konkurrenzverfahren

durchzuführen. Ein Konkur

Anpassung aufgrund Prüfung durch ARE: Die Anforderungen gemäss §71 PBG sind abschliessend. Die BZO kann lediglich präzisierende, keine ergänzenden

Bestimmungen machen. Die vorliegenden Bestimmungen präzisieren die Anforderung gemäss §71 Abs. 2 Buchstaben c) und e) PBG. Der Verweis auf die Richtlinie sollte nicht in der BZO erfolgen, sondern kann im Erläuterungsbericht erwähnt werden.

Anpassung aufgrund Prüfung durch ARE. Die Präzisierungen, was als

Konkurrenzverfahren gilt, sind nicht zulässig.

Art. 58 Besondere städtebauliche Bestimmungen gemäss Ergänzungsplan «Städtebau Mittelort / Riedhof»

Grundsatz In dem im Ergänzungsplan «Städtebau

> Mittelort / Riedhof» bezeichneten Geltungsbereich gelten die in den Ergänzungsplanvorschriften aufgeführten ergänzenden Bestimmungen zur BZO.

> > 13

von 433 m ü. M. nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind technisch bedingte

⁵ Der minimale Nichtwohnanteil gemäss

werden.

Wohnraum

⁷ Mindestens 20 % der für Wohnnutzungen

Wohnen dienenden oder hierfür

Sanitärräume samt inneren Trennwänden.